

473 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Rechnungshofausschusses

betreffend den Bericht des Rechnungshofes über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung betreffend den Bud- getvollzug 1975 (III-56 der Beilagen)

Auf Grund des Antrages 2/A der Abgeordneten Dr. Broessigk, Graf und Genossen (II-5 der Beilagen) wurde der Rechnungshof im Sinne des Art. 126 b Abs. 4 B-VG mit der Durchführung eines besonderen Aktes der Gebarungsüberprüfung beauftragt. Der Prüfungsauftrag wurde in dem erwähnten Antrag wie folgt formuliert: „Wurden beim Budgetvollzug 1975 die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten, insbesondere hinsichtlich über die Ansätze des Bundesvoranschlages 1975 hinausgehender Investitionsaufträge?“

Als Ergebnis seiner diesbezüglichen Gebarungsüberprüfung weist der Rechnungshof in dem vorliegenden, 93 Druckseiten umfassenden Bericht — abgesehen von Mängeln in der Einhaltung von Verrechnungsvorschriften — insbesondere auf folgende Wahrnehmungen hin:

Die Organisation der Haushaltsführung führt infolge zu weit gehender Dezentralisation der Entscheidungs- und Ausführungsbefugnisse in einzelnen Bereichen (insbesondere bei der Schul- und Hochschulyerwaltung) zu Unzukämmlichkeiten, z. B. zu nicht genehmigten betragsmäßigen Überschreitungen und zu vorschriftswidrigen zeitlichen Verschiebungen von Ausgabenermächtigungen.

Die Erstellung der Voranschläge und Dienstpostenpläne nehme nicht immer auf die sachlich begründeten Erfordernisse Rücksicht (insbesondere bei der Schulverwaltung und im Postbetrieb). Es entspreche nicht der Budgethoheit des Nationalrates und den Grundsätzen der Budgetwahrheit, wenn administrative Abstriche im Verfahren vor der Budgetbewilligung unter der Zusage späterer Genehmigung von Ausgabenüberschreitungen oder Zustimmung zur Aufnahme zusätzlicher Vertragsbediensteter gemacht werden.

Allgemeine Ersparungsabstriche bei der Veranschlagung in festen Hundertsätzen führen vielfach dazu, daß nahezu zwangsläufig die Voranschlagsvergleichsrechnung entsprechende Überschreitungen nachweist (insbesondere bei Personalausgaben).

Durch Dienstzuteilungen und Werkverträge werde die Festlegung der Anzahl der Dienstposten im Dienstpostenplan umgangen.

Da die Ausgaben des Bundes nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu bestreiten sind, sei es Aufgabe der Haushaltsführung im Wege entsprechender Liquiditätsvorsorgen (Kassen- und Kreditdispositionen) für eine klaglose Abwicklung derartiger Fälligkeiten zu sorgen. Es sei weder zulässig noch wirtschaftlich, wenn es der Bund Rechtspersonen, die einen Anspruch auf gesetzliche oder vertragliche Leistungen haben, überläßt, sich ihrerseits beim Kreditapparat zwischenzufinanzieren (wie die Pensionsversicherungsanstalten hinsichtlich der monatlich anzuweisenden Bundesbeiträge).

Von den im Konjunkturausgleich-Voranschlag vorgesehenen Beträgen auf Grund der beiden Freigabegesetze (BGBl. Nr. 293 und 382/1975) seien insgesamt 6,657 Milliarden Schilling verfügbar gewesen. Hieron wurden 5,585 Milliarden Schilling oder 83,9 v. H. in Anspruch genommen und 1,072 Milliarden Schilling oder 16,1 v. H. erspart. In einer Anzahl von Fällen seien nicht neue Aufträge vergeben und innerhalb des Jahres 1975 ausgeführt und bezahlt worden. Vielmehr seien mehrfach alte Schulden bezahlt worden oder erfolgten Zahlungen für noch nicht erbrachte Leistungen. Aufträge seien nicht immer der heimischen Wirtschaft zugute gekommen und hätten nicht in allen Fällen die Beschaffung von Anlagen (Investitionen) betroffen.

Zusammenfassend empfiehlt der Rechnungshof, die Planungstechniken in der Haushaltsführung zu verfeinern. Für den konjunkturpolitischen Einsatz von Budgetmitteln erscheine es unerlässlich,

dass Investitionsprogramme im Sinne von „Schubladenplänen“ vorhanden sind, damit die Erteilung und Ausführung entsprechender öffentlicher Aufträge rasch und wirksam erfolgen kann. Das „Zehnjahres-Investitionsprogramm des Bundes“ reiche in seiner derzeitigen Form nicht aus. Die Haushaltsführung des Bundes bedürfe aber auch einer zeitgemäßen und einwandfreien rechtlichen Grundlage. Die Fortentwicklung sollte nicht allein dem jährlichen Bundesfinanzgesetz überlassen bleiben, das sicher zur laufenden Verbesserung des haushaltsrechtlichen Instrumentariums beitrage, (wie z. B. die im Bundesfinanzgesetz 1977 vorgesehenen Ausführungsbestimmungen zum Konjunkturausgleich-Voranschlag zeigten). Auf Grundlage der bisherigen Entwürfe aus den Jahren 1968 und 1973 sollte die Neuordnung des Bundeshaushaltsgesetzes einen Beitrag zu einer inneren Reform der staatlichen Verwaltung leisten.

Der Rechnungshofausschuss hat den gegenständlichen Bericht zusammen mit dem Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1975 samt Nachtrag (III-49 und Zu III-49 der Beilagen) in seiner zweitägigen Sitzung am 16. und 17. März 1977 in Verhandlung genommen.

An der Diskussion beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dkfm. Gorton, Dr. Tull, Dr. Broesigke, Steinbauer, Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Dr. Feuerstein, Dr. Neisser, Dipl.-Vw. Josseck, Hietl, Kokail, Pichler, Weinberger, Heßl, Voraberger, Dr. Eduard Moser, Troll und Alberer sowie der Ausschussobmann. Vizekanzler Dr. Androsch, die Bundesminister Lütgendörff, Dr. Weissenberg, Dr. Broda, Dr. Hertha Firnberg, Dr. Ingrid Leodolter und Dr. Sinowitz, die Staatssekretäre Schöber, Dr. Veselsky und Lausecker sowie der Präsident des Rechnungshofes Dr. Kandutsch nahmen zu den in der Debatte aufgeworfenen Fragen Stellung. Einstimmig wurde beschlossen, dem Nationalrat die Kenntnisnahme des vorliegenden Berichtes zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechnungshofausschuss somit den Antrag, der Nationalrat wolle den Bericht des Rechnungshofes über die Durchführung besonderer Akte der Geburungsüberprüfung betreffend den Budgetvollzug 1975 (III-56 der Beilagen) zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1977 03 17

Hagspiel
Berichterstatter

DDr. König
Obmann